

## Haushaltssatzung

der Stadt Gerolstein für das Haushaltsjahr 2014 vom 11.02.2014

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.491.040,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.554.400,00 €

<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>- 63.360,00 €</b>
-------------------------	----------------------

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	12.687.710,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	12.430.590,00 €

<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>+ 257.120,00 €</b>
---	-----------------------

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €

<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.095.900,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.273.100,00 €

<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 177.200,00 €</b>
--	-----------------------

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	548.610,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	628.530,00 €

<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 79.920,00 €</b>
---	----------------------

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 €
- verzinsten Kredite auf	227.200,00 €
<b>zusammen auf</b>	<b>227.200,00 €</b>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden auf 0 € festgesetzt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380,00 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380,00 %

#### 2. Gewerbesteuer

360,00 %

#### 3. Hundesteuer

- für den ersten Hund	80,00 €
- für den zweiten Hund	130,00 €
- für jeden weiteren Hund	180,00 €

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### I. FRIEDHOF

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühren	Gebühr EURO
<b><u>1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten</u></b>		
<b>1.1. Reihen-Einzelgrabstätten</b>		
Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
1.1.1 besonderes Kindergrabfeld - Sternenfeld	pauschal	50,00 €
1.1.2 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	100,00	300,00 €
1.1.3 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	1.500,00 €
1.1.4 als Tiefengrab 25 Jahre	100,00	2.300,00 €
1.1.5 als Tiefendoppelgrab (Familiengrab)	100,00	4.000,00 €
Bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 genannten Gebühr erhoben.		

<b>1.2 Reihen-Doppelgrabstätten</b>		
Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
1.2.1 auf die Nutzungszeit 25 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1.2 genannten Gebühr erhoben.	100,00	3.000,00 €
<b>1.3 Urnengrabstätten</b>		
1.3.1 für eine Urnengrabstätte	100,00	700,00 €
1.3.2 für ein Urnendoppelgrab als Tiefengrab	100,00	900,00 €
1.3.3 Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Grab	100,00	350,00 €
1.3.4 für eine anonyme Urnengrabstätte	100,00	700,00 €
<b>1.4 Rasengrabstätten</b>		
1.4.1 für ein Rasen-Urnengrab	100,00	750,00 €
1.4.2 für ein Rasengrab für Erdbestattung	100,00	1.600,00 €
1.4.3 für ein Rasen-Tiefengrab für Erdbestattung	100,00	2.350,00 €
<b>1.5 Bestattung unter Bäumen</b>		
1.5.1 Urnengrab einzeln	100,00	700,00 €
1.5.2 Freundschaftsbaum für bis 12 Bestattungen, Laufzeit 50 Jahre zuzüglich für jede Urnenbestattung	100,00 100,00	4.000,00 € 300,00 €
<b><u>2. Ausheben und Schließen von Gräbern</u></b>		
2.1 bei Bestattungen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	162,75 €
2.2. bei Bestattungen von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	535,50 €
2.3. für die Beisetzung einer Totgeburt	100,00	78,75 €
2.4. für die Beisetzung einer Urne	100,00	162,75 €
2.5. anonyme Urnenbeisetzungen	100,00	162,75 €
2.6. Urnendoppelgrab - Erstbelegung	100,00	200,00 €
2.7. Urnendoppelgrab - Nachbelegung	100,00	162,75 €
2.8. Urnenbeisetzung in vorhandenes Grab	100,00	162,75 €
2.9. jede Belegung im Doppelgrab	100,00	535,50 €
2.10. Tiefengrab - Erstbelegung	100,00	588,00 €
2.11. Tiefengrab - Nachbelegung	100,00	535,50 €
<b><u>3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen/Urnen</u></b>		
Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen/Urnen werden die tatsächlichen Kosten erhoben.		

<b><u>4. Benutzung der Leichenhalle</u></b>		
4.1 Leichenhalle Waldfriedhof - bis zu 4 Tagen - jeder weitere Tag	100,00 100,00	150,00 € 50,00 €
4.2 Leichenhalle Lissingen - bis zu 4 Tagen - jeder weitere Tag	100,00 100,00	150,00 € 50,00 €
4.3 Einsegnungshallen		
4.3.1 Waldfriedhof	100,00	80,00 €
4.3.2 Friedhöfe Büscheich, Gees Lissingen, Müllenborn	100,00	60,00 €
4.3.3 Friedhof Oos	100,00	120,00 €
<b><u>5. Grabeinfassungen (Plattenband)</u></b>		
Für die Lieferung und Verlegung des Plattenbandes für die Dauer der Ruhefrist betragen die Gebühren bei:		
5.1. Reihen-Einzelgrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	100,00	190,00 €
5.2. Reihen-Einzelgrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	410,00 €
5.3. Reihen-Doppelgrabstätten - Erstbestattung -	100,00	670,00 €
5.4. Reihen-Doppelgrabstätten - Zweitbestattung -	100,00	140,00 €
5.5. Tiefengrabstätte - Zweitbestattung -	100,00	140,00 €
5.6. Urnengrabstätte	100,00	210,00 €
<b><u>6. Bustransport zum Friedhof</u></b>		
Für den Bustransport der Trauergäste zum Friedhof werden die tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.		z.Zt. 35,00 €
<b><u>7. Abfallbeseitigung</u></b>		
Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine Gebühr erhoben		
7.1. bei Sargbeerdigungen	100,00	155,00 €
7.2. bei Urnenbeerdigungen	100,00	60,00 €
7.3. Abraumbeseitigung bei Aufhebung von Gräbern	100,00	30,00 €

## § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 betrug 24.245.168,03 € Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt 24.283.358,03 € und zum 31.12.2014 voraussichtlich 24.219.998,03 €.

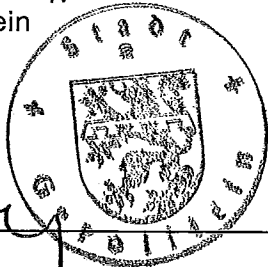
## § 7 Wertgrenzen für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 8 Altersteilzeit

Ein Anspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit im Rahmen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) besteht für eine/n Beschäftigte/n. Die Quote von 2,5 % der Beschäftigten zum Stichtag 31.05.2013 beträgt 1,25 (2,5 % von 50 Beschäftigten), abgerundet 1. Zum Stichtag 31.05.2013 bestand keine Altersteilzeitvereinbarung.

Gerolstein, den  
Stadt Gerolstein



Bernd May  
Stadtbürgermeister